

Projektbrief Druck

Chancen- und Risikomanagement in Rheinland-Pfalz

Ein Projekt der TBS

■ Gute Arbeit in Druckindustrie, Papierverarbeitung und Verlagen

Einkommen zum Leben lautet das Thema des 2. Fachworkshops „Gute Arbeit in Druckindustrie, Papierverarbeitung und Verlagen“ am 6.6.2008 in Bingen. Dass das Arbeitseinkommen für eine wachsende Zahl von Beschäftigten nicht mehr zum Leben reicht, ist das Ergebnis aktueller Untersuchungen:

Fast jeder vierte Beschäftigte in Deutschland arbeitet im Niedriglohnsektor. Inzwischen sind rund 6,5 Millionen Menschen Geringverdiener. Innerhalb eines Jahrzehnts ist ihr Anteil rasant angestiegen – von 15 auf 22%. Selbst der Konjunkturaufschwung hat den Trend nicht aufhalten können. Ganz im Gegenteil, die Rate sei sogar leicht angestiegen.

Für weniger als 5 € pro Stunde müssen in Deutschland etwa zwei Millionen Menschen arbeiten. Diese prekären Verhältnisse sind unter anderem das Resultat der zunehmenden Dere-



gulierung des deutschen Arbeitsmarktes. Die Tarifbindung auf Arbeitgeberseite geht zurück und erschwert die Verhandlungsposition der Gewerkschaften. Heute gelten nur noch für einen Teil der Jobs hohe Tarifstandards. Hier muss die Politik gegensteuern, anderenfalls ist zu befürchten, dass der Niedriglohnsektor in Deutschland weiter wächst.



Die Beschäftigten der Druckindustrie verdienen deutlich mehr. Allerdings sind auch hier Entwicklungen im Gange, die es den Gewerkschaften erschweren, ihre Mitglieder vor Lohnkürzungen zu schützen bzw. Lohnsteigerungen durchzusetzen. **Gerhard Kirchgässner** vom ver.di – Bundesfachbereich 8 führte dazu aus, dass vor allem im Bogen- und Rollenoffset bundesweit nicht mehr viele Druckereien in der Tarifbindung sind. Vor allem für die Beschäftigten in der Weiterverarbeitung versuchen die Arbeitgeber schon seit geraumer Zeit den Tarifvertrag für die Papierverarbeitung durchzusetzen, um dadurch die Löhne der Hilfskräfte zu drücken. Für diese Beschäftigtengruppe geht es in Richtung 7,50 € Stundenlohn.

Die Zeitungsverlage unterliegen überwiegend noch der Tarifbindung, allerdings mehren sich auch hier die Versuche, durch Ausgründungen von Verlagsabteilungen in eigenständige GmbHs, z.B. Ausbildungs-GmbH, die dann nicht Mitglied im Zeitungsverlegerverband werden, aus den geltenden Tarifverträgen zu flüchten. Tarifflichttendenzen sind auch bei den Buch- und Zeitschriftenverlagen seit langem zu beobachten.

In der Papier-, Pappe- und Kunststoffverarbeitenden Industrie besteht für die gewerblichen ArbeitnehmerInnen eine bundeseinheitliche Lohnrahmenstruktur, wobei sich aber auch hier die Versuche zur Tarifflicht häufen. Einige große Unternehmen v.a. aus der Wellpappenindustrie waren noch nie tarifgebunden, was die Aufrechterhaltung der tarifvertraglichen Regelungen schwierig macht.

Wo der Organisationsgrad der Beschäftigten und der Unternehmen sinkt – etwa dadurch, dass Unternehmen aus dem Verband austreten oder erst gar nicht eintreten –, entfallen auch die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Tarifverträge.

Am Nachmittag informierte Rechtsanwalt **Michael Felser** über Lohnwucher bzw. Lohndumping.

§ 291 StGB Wucher

(1) Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten ... Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ...

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt,
2. die Tat gewerbsmäßig begeht ...

Rechtsanwalt Felser referierte mehrere Urteile aus den letzten Jahren, in denen die Gerichte zu der Ansicht gelangt sind, dass die Bezahlung der jeweiligen Arbeitsleistung derart tief unter dem Tarif- oder ortsüblichen Lohn lag, so dass Wucher vorlag. Lohnwucher oder Lohndumping sind somit dann zu vermuten, wenn der Lohn mehr als ein Drittel unter der tarifvertraglichen oder branchenüblichen Vergütung liegt. Der Betriebsrat kann das mit den Informationen, die ihm der Arbeitgeber bei Einstellungen vorlegen muss (§ 99 BetrVG), selbst überprüfen.

Bei folgenden Arbeitsvergütungen kann Lohnwucher vorliegen:

- ▶ Ausbildungsvergütung (§ 10 BBiG)
- ▶ Mehrarbeit ohne Entgelt (Arbeitsvertragsklausel)
- ▶ Praktikum, Volontariat, Trainee-programme
- ▶ Schnupperwochen, Probearbeiten
- ▶ Variable Vergütungssysteme

Weitere Informationen gibt es unter: www.lohnwucher.de.



Sittenwidrige Vergütung

Das Arbeitsgericht Wuppertal hat den Inhaber eines Autoreparaturbetriebs zur Nachzahlung von mehr als 6.000 € an einen von ihm beschäftigten KFZ-Mechatroniker (früher: Elektromechaniker) verurteilt. Nach bestandener Ausbildung wurde der Kläger zu einer monatlichen Nettovergütung von 800 € bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden übernommen. Bei den Steuerdaten des Klägers ergab sich hieraus eine Bruttovergütung von 1.034,98 €. Dies entspricht 55 % des Tariflohns, den der Kläger bei einer ordnungsgemäßen Eingruppierung in die entsprechende Entgeltgruppe des Manteltarifvertrags für das Kraftfahrzeuggewerbe Nordrhein-Westfalen erhalten hätte. Nach Auffassung des Gerichts sei die vereinbarte Vergütung sittenwidrig, weil sie mehr als ein Drittel unterhalb der ortsüblichen Vergütung liege (Az.: 7 Ca 1177/08). *Quelle: Handelsblatt v. 20.8.2008*

■ Gesetzliche Regelungen gegen unzureichende Löhne

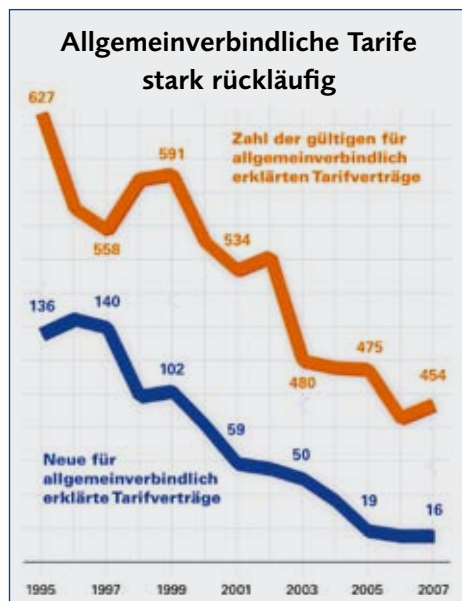
■ Tarifvertragsgesetz

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann einen Tarifvertrag ... für allgemeinverbindlich erklären, wenn

1. die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 vom Hundert der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigten und
2. die Allgemeinverbindlichkeitserklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint" (§ 5 Tarifvertragsgesetz).



Quelle: © Hans-Böckler-Stiftung 2006



Quelle: © Hans-Böckler-Stiftung 2008

■ Entsendegesetz

Die Alternative, einen Tarifvertrag auf der Grundlage des Entsendegesetzes für allgemeingültig zu erklären, ist derzeit nur möglich in den Branchen:

- ▶ Bauhauptgewerbe
- ▶ Dachdeckerhandwerk
- ▶ Maler- und Lackiererhandwerk
- ▶ Abbruch- und Abwrackgewerbe
- ▶ Briefdienstleistungen
- ▶ Gebäudereinigerhandwerk
- ▶ Elektrohandwerk (Montage)

Zusammen 1,9 Mio. Arbeitnehmer

Da infolge rückläufigen Organisationsgrads auf der Arbeitgeberseite das Tarifvertragsgesetz seine Schutzwirkungen vor zu niedrigen Löhnen eingebüßt hat, sind andere Instrumente in den Vordergrund getreten. Aktuell sind Bestrebungen im Gange, das Entsendegesetz auf weitere Branchen auszudehnen. Zum 31.3.2008 war die Aufnahme unter das Entsendegesetz für folgende weitere Branchen beantragt

- ▶ Zeitarbeit..... 630.000
- ▶ Pflegedienste..... 565.000
- ▶ Wach- und Sicherheitsgewerbe 170.000
- ▶ Entsorgungswirtschaft..... 140.000
- ▶ Großwäschereien 30.000
- ▶ Weiterbildungsbranche..... 23.000
- ▶ Forstliche Dienstleistungen.. 10.000
- ▶ Bergbauspezialarbeiten 2.500

Zusammen 1,6 Mio. Arbeitnehmer

■ Mindestlohn

Heiß umstritten ist derzeit auch die Einführung eines – gesetzlichen oder zwischen den Tarifparteien ausgehandelt – Mindestlohns.

Für Teile der Arbeitgeber sowie für arbeitgebernahe Wirtschaftsinstitute ist der Mindestlohn „Teufelszeug“. Für ca. 5,5 Mio. Beschäftigte, darunter 2,3 Mio. Vollzeitbeschäftigte, würde ein Mindestlohn von 7,50 € jedoch eine Einkommensverbesserung bedeuten.

Bzgl. den Argumenten pro und contra Mindestlohn verweisen wir auf unsere Broschüre „Leiharbeit – Erfahrungen aus rheinland-pfälzischen Betrieben“, März 2008, S. 96ff.



■ Tariftreugesetz

Mit den Tariftreugesetzen versuchen die öffentlichen Hände ihre Marktmacht zugunsten der Einhaltung von Tarifverträgen einzusetzen.

Ca. 30.000 Vergabestellen des Bundes, der Länder und der Kommunen vergeben jährlich mehr als 360 Mrd. € für öffentliche Aufträge. Das entspricht ca. 16% des Bruttoinlandproduktes.

Mit dem rheinland-pfälzischen Tariftreugesetz soll bei:

- ▶ öffentlichen Bauaufträgen,
- ▶ Aufträgen im Reinigungs- und Bewachungsbereich,
- ▶ Aufträgen in der Abfallentsorgungswirtschaft und bei
- ▶ Aufträgen beim öffentlichen Personennahverkehr

die Einhaltung der Tarifverträge zur Voraussetzung für eine Vergabe gemacht werden. Mit Dumping-Löhnen sollten Unternehmen in Rheinland-Pfalz keine öffentlichen Aufträge mehr erhalten. Der vorliegende Entwurf ist jedoch vom Europäischen Gerichtshof (EUGH) als nicht vereinbar mit dem EU-Vertrag gekippt worden.



■ Prekäre Arbeitsverhältnisse

■ Leiharbeit

Die Statistik der Arbeitsagentur zur Leiharbeit zeigt eine rasante Zunahme sowohl der Leiharbeitsfirmen als auch der Leiharbeiter in den letzten Jahren. Im Dezember 2007 lag die Zahl der Leiharbeiter bei 720.000; die Zahl der Verleihbetriebe bei über 21.000.

■ Geringfügige Beschäftigung (Mini- und Midijobs)

Minijobs sind sozialabgabenfreie Beschäftigungen mit bis zu 400 € monatlichem Einkommen. Midijobs sind Beschäftigungen mit einem Monatseinkommen zwischen 400 und 800 €. In dieser Gleitzzone steigen die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung von 4% auf den vollen Satz.

Aktuell gibt es in der Bundesrepublik 4,8 Mio. Minijobber. Darüber hinaus gibt es noch diejenigen Beschäftigten, die neben ihrer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einen Minijob haben – das sind in Deutschland nochmals 2 Millionen Personen (Ende 2006). Die Zahl der Midijobber beläuft sich auf 1,1 Millionen Personen.

■ Aufstocker

Als „Aufstocker“ werden Personen bezeichnet, die, obwohl sie einer Beschäftigung nachgehen, bedürftig sind und Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitslose beziehen.

„Die Zahl der erwerbstätigen Leistungsbezieher – Aufstocker – nahm von knapp 1 Million Ende 2005 auf 1,3 Millionen im Januar 2007 zu. Die Mehrzahl der Aufstocker bezieht Leistungen nur für einen kurzen Zeitraum: zum Beispiel bei vorübergehender Kurzarbeit, Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses von kurzer Dauer während des Leistungsbezugs oder verzögerten Lohnzahlungen bei Aufnahme einer Beschäftigung. Die Zeit des Aufstockens

kann aber auch länger dauern; das ist vor allem bei geringfügig Beschäftigten der Fall“ (IAB-Kurzbericht 22/2007: Aufstocker – bedürftig trotz Arbeit).

■ Befristete Arbeitsverhältnisse

Nach Angaben des WSI der Gewerkschaften lag die Befristungsquote 2004 bei etwa 7% der abhängig Beschäftigten. Die Befristungsquote hat im Laufe der Jahre zugenommen, und man muss vermuten, dass dieser Trend anhält. Dabei sind Frauen häufiger als Männer in befristeten Beschäftigungsverhältnissen zu finden.

Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass etwa 2/3 der zuvor befristet Beschäftigten nach drei Jahren in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse übernommen wurden. Allerdings sind jeder fünfte Mann und jede sechste Frau nach drei Jahren noch immer befristet beschäftigt, und 13% der Männer und 8% der Frauen sind arbeitslos.

■ Teilzeitarbeit

Ende 2007 arbeiteten 4,9 Millionen Beschäftigte in Teilzeit. Die überwiegende Mehrzahl sind Frauen (84%). Prekär kann Teilzeitarbeit dann werden, wenn sie die alleinige Einkommensquelle darstellt. Insbesondere für Alleinerziehende, die wegen der Kinder keine Vollzeittätigkeit aufnehmen können, führt Teilzeitarbeit oftmals in prekäre Einkommenslagen.

„Das monatliche Netto-Haushaltseinkommen von Alleinerziehenden liegt für 29,1% zwischen 900 und 1.300 €. Unter 2.000 € liegen knapp 70% aller Alleinerziehenden“ (lt. 2. Armutsbericht der Bundesregierung 2003).

■ Ein-Euro-Job

Mitte 2008 hatten ca. 320.000 Arbeitslosengeld-II-Empfänger einen Ein-Euro-Job (Arbeitsgelegenheiten nach

§ 16 Abs. 3 SGB II). Die Ein-Euro-Jobber werden v.a. von den Kommunen für gemeinnützige zusätzliche Tätigkeiten eingesetzt. Sie erhalten den Zuverdienst neben dem Arbeitslosengeld II, für dessen Gewährung die Bedürftigkeit geprüft wurde.

■ Ich-AGs

Im Dezember 2007 wurden gut 200.000 Gründungen mit einem Existenzgründungs- bzw. Gründungszuschuss gefördert. Bei der Mehrzahl der Gründungen ist zu vermuten, dass die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit gering sind. Darauf deutet die Häufung der Gründungen bei Reparaturen, haushaltsnahen Dienstleistungen usw. hin.

■ Werkstudenten und Praktikanten

Werkstudenten und Praktikanten werden zunehmend vor allem von Großunternehmen eingesetzt. Zunehmende Verbreitung findet die Praxis, Hochschulabsolventen erst einmal als Werkstudenten oder Praktikanten zu beschäftigen. „Fakt ist: In den meisten Fällen werden Werkstudenten völlig grundlos zu niedrig bezahlt, sieht man sich die Gehälter für vergleichbar qualifizierte, festangestellte Kollegen an.“ (IG Metall, Werkstudentinnen und Werkstudenten. Billige Arbeitskräfte oder gleichgestellte MitarbeiterInnen? Frankfurt/Main, Juli 2007).

Herausgeber:



TBS gGmbH Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz

Tel.: 06131/28 835-0

Fax: 06131/22 61 02

info@tbs-rheinlandpfalz.de

www.tbs-rheinlandpfalz.de

